

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Katja Kipping, Susanne Ferschl, Matthias W. Birkwald, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 19/21224 –**

Erleichterter Zugang zu Hartz-IV-Leistungen – Erfahrungen und Schlussfolgerungen

Vorbemerkung der Fragesteller

Im Gesetz für den erleichterten Zugang zu sozialer Sicherung und zum Einsatz und zur Absicherung sozialer Dienstleister aufgrund des Coronavirus SARS-CoV-2 (Sozialschutz-Paket) wurden u. a. folgende Maßnahmen mit Bezug auf Hartz IV (Zweites Buch Sozialgesetzbuch, SGB II) und andere sogenannte existenzsichernde Leistungen im Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) beschlossen (vgl. auch die entsprechende Weisung der Bundesagentur für Arbeit; <https://www.arbeitsagentur.de/datei/ba146402.pdf>): eine befristete Beschränkung der Berücksichtigung von Vermögen, eine befristete Anerkennung der tatsächlichen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung als angemessen, bei kurzfristigen Einkommensänderungen eine feste Frist von sechs Monaten für vorläufige Bewilligungen sowie ein weitgehender Verzicht auf abschließende Prüfungen. Weiterhin wurden bis zum 30. Juni 2020 keine Minderungen der Leistungen nach den §§ 31, 31a, 31b, 32 SGB II (Sanktionen) vorgenommen (Bundesagentur für Arbeit, Weisungen zum Gesetz für den erleichterten Zugang zu sozialer Sicherung und zum Einsatz und zur Absicherung sozialer Dienstleister aufgrund des Coronavirus SARS-CoV-2 (Sozialschutz-Paket) sowie ergänzende Regelungen, Stand: 1. April 2020, Abschnitt 2.15).

1. Welche Erfahrungen hinsichtlich der Absicherung der Betroffenen und bezüglich der Abläufe in den Ämtern konnte die Bundesagentur für Arbeit bezüglich der genannten Erleichterungen inklusive der Aussetzung der Sanktionen sammeln (bitte getrennt für jede einzelne Vereinfachung)?

Mit den Regelungen zum erleichterten Zugang zur Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) soll sichergestellt werden, dass denjenigen, die in besonderer Weise von den wirtschaftlichen Auswirkungen der Pandemie betroffen waren und sind, möglichst schnell und einfach geholfen wird. Dieses Ziel konnte erreicht werden. Die Regelungen für den erleichterten Zugang gemäß § 67 SGB II haben in der Zusammenschau dazu geführt, dass die gestiegene Zahl der Anträge von den Jobcentern gut bewältigt werden konnte, ohne dass es insgesamt zu Verzögerungen oder Quali-

tätseinbußen gekommen ist. Eine klare Abgrenzung der Erfahrungen zu den einzelnen Regelungen ist deshalb nicht sinnvoll möglich. Acht von zehn Regionaldirektionen der Bundesagentur für Arbeit haben sich im Mai 2020 für eine Verlängerung des erleichterten Zugangs über den 30. Juni 2020 hinaus ausgesprochen. Diese Verlängerung wurde mit der „Vereinfachter-Zugang-Verlängerungsverordnung“ (VZVV) umgesetzt.

Aussagen zu Erfahrungen zur vorübergehenden Aussetzung der Leistungsminдерungen (sog. Sanktionen) während der Pandemie sind nicht möglich. Zum einen lag der Schwerpunkt der Arbeit der gemeinsamen Einrichtungen in dieser Sondersituation zunächst in der Sicherstellung des Lebensunterhaltes. Zum anderen war in den gemeinsamen Einrichtungen aufgrund der Pandemiesituation kein Normalbetrieb, bei dem der persönliche Kontakt mit den Leistungsberechtigten wichtiger Bestandteil der Integrationsarbeit ist, möglich.

2. Welche Erfahrungen hinsichtlich der Absicherung der Betroffenen und bezüglich der Abläufe in den Ämtern bezüglich der genannten Erleichterungen konnten die zuständigen Träger der Leistungen nach dem SGB XII nach Kenntnis der Bundesregierung sammeln (bitte getrennt für jede einzelne Vereinfachung)?

Die Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) sowie der Grundsicherung im Alter und bei der Erwerbsminderung nach dem Vierten Kapitel des SGB XII werden von Behörden der Länder, überwiegend kommunalen Behörden, ausgeführt. Rückmeldungen von Seiten der ausführenden Träger können deshalb nur an das jeweilige Land erfolgen. Auch für das in der Bundesauftragsverwaltung ausgeführte Vierte Kapitel SGB XII liegen der Bundesregierung bislang keine vertieften oder abschließenden Rückmeldungen der Länder vor.

3. Wurden die Vereinfachungen bisher wissenschaftlich begleitet und aufgearbeitet, bzw. ist dies geplant?

Für das Jahr 2021 plant das Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB) im Rahmen der Wirkungsforschung zur Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem SGB II die Verteilungswirkungen des durch die COVID-19-Pandemie bedingten Beschäftigungsrückgangs bei abhängig Beschäftigten zu untersuchen. Dabei sollen die potenziellen Auswirkungen der COVID-19-Pandemie auf die Einkommensverteilung sowie auf die Inanspruchnahme der SGB-II-Leistungen und vorgelagerter bedarfsgeprüfter Leistungen (Wohngeld, Kinderzuschlag) untersucht werden. Soweit möglich werden dabei auch Änderungen im SGB II und beim Kinderzuschlag im Rahmen des Sozialschutz-Pakets berücksichtigt. Mit Ergebnissen ist frühestens Ende 2021 zu rechnen.

Für die existenzsichernden Leistungen nach dem SGB XII ist keine wissenschaftliche Begleitung vorgesehen.

4. Welche Erfahrungen gibt es hinsichtlich der Zufriedenheit der Betroffenen mit den erleichterten Zugängen inklusive der Aussetzung der Sanktionen?

Zur grundsätzlichen Bewertung wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen. Darüber hinaus kann gesagt werden, dass seit Einführung des vereinfachten Antragsverfahrens die Beschwerden im Bereich der Grundsicherung für Arbeitssuchende in allen Themenfeldern kontinuierlich abnehmen. Die Leistungsbe-

rechtigten zeigen sich insgesamt zufriedener mit den Dienstleistungen und dem Engagement der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der gemeinsamen Einrichtungen. Gerade im Bereich der Leistungsgewährung gingen zuletzt verstärkt positive Rückmeldungen ein.

Der Bundesregierung liegen bezüglich der Aussetzung der Leistungsminderungen keine Informationen zur Zufriedenheit der Betroffenen vor.

Für die existenzsichernden Leistungen nach dem SGB XII ist aktuell zur Zufriedenheit der Betroffenen mit den Zugangserleichterungen keine abschließende Einschätzung möglich.

5. Welche Kritiken sind der Bundesregierung bezüglich der erleichterten Zugänge inklusive der Aussetzung der Sanktionen bekannt, und wie wurde darauf reagiert?

Kritik an den Regelungen zum erleichterten Zugang im SGB II übten vor allem Vertreterinnen und Vertreter einzelner Personengruppen, wie z. B. Solo-Selbständige und Kleinunternehmer. Dem lag zumeist die nicht zutreffende Erwartung zugrunde, ein vereinfachtes Antragsverfahren setze die Prüfung der Hilfebedürftigkeit sowie der Einkommensverhältnisse (z. B. Anforderung von Kontoauszügen, Berücksichtigung des Partner-Einkommens) insgesamt außer Kraft.

Der Bunderegierung ist keine Kritik bezüglich der Aussetzung der Leistungsminderungen im SGB II bekannt. Sowohl bei der Aussetzung als auch bei der Aufhebung der Minderungen (siehe dazu auch Antwort zu Frage 7) wurden die Länder und die kommunalen Spitzenverbände beteiligt.

Zu den Zugangserleichterungen bei den existenzsichernden Leistungen im SGB XII ist bislang keine grundsätzliche Kritik bekannt, allerdings ein großer Informationsbedarf. Die gestellten Fragen reichen von den für Erwerbstätige im Rentenalter bereitgestellten Hilfen und Maßnahmen bis zu den konkreten Erleichterungen beim Zugang zu den Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung. Bedeutsam sind ferner Fragen danach, welche Unterlagen für eine Antragstellung unter den erleichterten Bedingungen benötigt werden.

6. Gibt es angesichts der bestehenden Erfahrungen Argumente dafür, ob die Erleichterungen inklusive der Aussetzung der Sanktionen nach der Corona-Pandemie rückgängig gemacht oder beibehalten und/oder weiterentwickelt werden sollen?
7. Beabsichtigt die Bundesregierung, die Erleichterungen inklusive der Aussetzung der Sanktionen grundsätzlich beizubehalten bzw. weiterzuentwickeln, wenn nein, warum nicht?

Die Fragen 6 und 7 werden gemeinsam beantwortet.

Die Weiterentwicklung der Grundsicherung für Arbeitsuchende ist eine laufende Aufgabe. Wirtschaftliche und gesellschaftliche sowie Entwicklungen des Arbeitsmarktes, aber auch Erkenntnisse und Erfahrungen aus besonderen Situationen, wie der aktuellen Pandemie, werden fortlaufend ausgewertet und berücksichtigt. Konsolidierte Erkenntnisse und eine valide Bewertung der befristeten Regelungen gerade mit Blick auf eine mögliche Verstetigung liegen noch nicht vor. Es kann deshalb noch keine abschließende Aussage dazu getroffen werden, ob und welche Regelungen möglicherweise über die Zeit der Pandemie hinaus beibehalten werden sollten.

Die Corona-Pandemie hat seit Mitte März 2020 persönliche Anhörungen verhindert. Im Hinblick auf mögliche Leistungsminderungen konnte daher nicht ausgeschlossen werden, dass ein wichtiger Grund und/oder eine unzumutbare Härte vorliegt. Aus diesem Grund konnten keine Leistungsminderungen erfolgen.

Aufgrund der geänderten Pandemielage besteht inzwischen die Möglichkeit, die gemeinsamen Einrichtungen schrittweise wieder zu öffnen. Soweit durch die schrittweisen Öffnungen auch persönliche Anhörungen wieder möglich sind, können grundsätzlich seit dem 1. Juli 2020 unter besonderer Berücksichtigung der Pandemielage Mitwirkungspflichten auferlegt werden. Die generelle Aussetzung der Leistungsminderungen ist somit aufgehoben. Die gemeinsamen Einrichtungen prüfen im Rahmen der Zumutbarkeit der jeweiligen Verpflichtung die besonderen Umstände und deren Auswirkungen in der aktuellen Situation auch im Kontext der Pandemie. Ebenso werden die besonderen Aspekte bei eventuellen Pflichtverletzungen oder Meldeversäumnissen im Rahmen der Anhörung ermittelt und bei der Prüfung von wichtigem Grund bzw. außergewöhnlichen Härten einbezogen.

Unabhängig davon ist das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 5. November 2019 zu den Leistungsminderungen in der Grundsicherung für Arbeitssuchende (1 BvL 7/16) ein Auftrag an den Gesetzgeber eine verfassungskonforme Weiterentwicklung der Leistungsminderungen vorzunehmen.

Die laufende Aufgabe einer Weiterentwicklung stellt sich ebenso für die existenzsichernden Leistungen nach dem SGB XII und insbesondere die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung. Ob und wenn ja, welche Schlussfolgerungen aus der aktuellen Pandemie-Situation zu ziehen sind, kann zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht beantwortet werden.